



Rat der  
Europäischen Union

065815/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 23/05/19

Brüssel, den 23. Mai 2019  
(OR. en)

9297/19

CFSP/PESC 380  
CSDP/PSDC 242  
RELEX 503  
EUAM IRAQ 3  
CIVCOM 66  
FIN 356  
CSC 148  
MOG 44  
PSC DEC 12

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN  
KOMITEES über die Annahme der Beiträge von Drittstaaten zur  
Beratenden Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform  
des Sicherheitssektors im Irak (EUAM Iraq) (EUAM Iraq/2/2019)

---

**BESCHLUSS (GASP) 2019/...**  
**DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

vom ...

**über die Annahme der Beiträge von Drittstaaten  
zur Beratenden Mission der Europäischen Union  
zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors im Irak (EUAM Iraq)  
(EUAM Iraq/2/2019)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors im Irak (EUAM Iraq)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2017/1869 ermächtigt, die einschlägigen Beschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge von Drittstaaten zur Beratenden Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors im Irak (EUAM Iraq) zu fassen.
- (2) Der Zivile Operationskommandeur hat dem PSK empfohlen, die vorgeschlagenen Beiträge Australiens und Kanadas zur EUAM Iraq anzunehmen und diese als erheblich zu betrachten.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der von der Union 2005 mit Kanada<sup>1</sup> bzw. 2015 mit Australien<sup>2</sup> geschlossenen Abkommen über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung an Krisenbewältigungsoperationen der Union sollten diese beiden Länder als Länder, die einen erheblichen Beitrag leisten, von Finanzbeiträgen zum Verwaltungshaushalt der EUAM Iraq befreit werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Kanadas an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union (ABl. L 315 vom 1.12.2005, S. 21).

<sup>2</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Union und Australien über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Australiens an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union (ABl. L 149 vom 16.6.2015, S. 3).

*Artikel 1*  
*Beiträge von Drittstaaten*

- (1) Die Beiträge Australiens und Kanadas zu der Beratenden Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors im Irak (EUAM Iraq) werden angenommen und als erheblich betrachtet.
- (2) Australien und Kanada werden von Finanzbeiträgen zum Verwaltungshaushalt der EUAM Iraq befreit.

*Artikel 2*  
*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende*